

Beschluß

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen AuslG 1990 § 19
Abs. 1 S. 1

**Aufhebung der ehelichen
Lebensgemeinschaft – ausländerrechtlich
relevante Erkennbarkeit**

1. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist ausländerrechtlich nicht erst zu verneinen, wenn die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ehescheidung erfüllt sind.

2. Von einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann bei einer Beibehaltung der gemeinsamen Wohnung grundsätzlich allerdings nur ausgegangen werden, wenn sich der Trennungswille zumindest eines der Ehegatten nach außen auch für den anderen Ehegatten erkennbar manifestiert hat.

Beschluss vom 28.2.2000 – Az: 18 B 814/99 –

Weitere Fundstellen: FamRZ 2000, 882-883 und InfAuslR 2000, 290-292